

## Anhang zur Anlage A

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der opta data finance GmbH – im Folgenden odFIN genannt – zur Dienstleistungsvereinbarung „Rahmenvertrag – Abrechnung“

**Die Parteien treffen abweichend von den Regelungen der AGB folgende Vereinbarung:**

Hinsichtlich Ziff.VIII.1 „Laufzeit/Kündigung“ vereinbaren Parteien, dass die hier in Absatz 3 geregelte Aufhebungsmöglichkeit des Vertrages während der ersten zwei Monate keine Geltung hat.

Der Kunde ist mit Vertragsschluss verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen und entsprechend sämtliche Belege entsprechend der Vereinbarung zur Abrechnung durch die odFIN einzureichen.

Kommt der Kunde mit Wirksamwerden des Vertrages seiner Pflicht zur Einreichung von Abrechnungsbelegen nicht nach, ist odFIN berechtigt, auf der Grundlage des vom Kunden in der Dienstleistungsvereinbarung angegebenen monatlichen durchschnittlichen Gesamtbruttobelegwertes für jeden nicht erfüllten Vertragsmonat Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu berechnen. Hierbei berechnet odFIN ausgehend von diesem Wert und den vereinbarten Konditionen das entgangene Honorar. Ab Vorliegen von mindestens drei tatsächlichen Abrechnungserlösen berechnet sich der Schadensersatz im Falle der Nichterfüllung der Laufzeit ausgehend von den tatsächlichen Durchschnittswerten aus der Abrechnung.